

KLIENTENINFORMATION

Österreich
10. Dezember 2024

Einwegpfandverordnung

Aufgrund des bevorstehenden Jahreswechsels möchten wir Sie daran erinnern, dass **ab 1. Januar 2025** die neue Einwegpfandverordnung für Getränke zur Anwendung gelangt. Nachstehend fassen wir für Sie die wichtigsten Eckpunkte, sowie die steuerliche Behandlung des Pfandes zusammen.

Wer ist von der Verordnung betroffen?

Inverkehrbringer von Getränken in **Einwegverpackungen mit einem Volumen von 0,1-3 Liter**, sowie alle Händler entlang der gesamten Wertschöpfungskette einschließlich der Letztvertreiber.

Wer ist von der Registrierungspflicht bei der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH umfasst?

- Hersteller, Importeure, Abpacker, Versandhändler und Auftraggeber von Lohnabfüllern
- Restaurants bei Essenszustellung inkl. Getränkelieferungen in Einwegverpackungen

Wen trifft die Rücknahmeverpflichtung?

- Jeden Letztvertreiber von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen
- Die Rücknahme kann manuell oder mittels Rücknameautomaten erfolgen
- Für die Anschaffung eines Rücknahmeautomaten können bis 30.06.2025 Förderanträge gestellt werden. Diese wird mit bis zu 100% gefördert. Es gilt das first-come-first-serve-Prinzip.

Details zur Einwegpfandverordnung finden Sie unter www.recycling-pfand.at



Was gilt es steuerlich zu beachten?

- Das Pfand wird im Namen und auf Rechnung der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH (kurz: EWP) eingehoben. Dieses stellt keine umsatzsteuerbare Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Das Pfand ist daher auf den Belegen mit einem Umsatzsteuersatz von 0% separat auszuweisen. Ein Hinweis, dass auf fremden Namen verrechnet wird ist nicht zwingend erforderlich.
 - Bitte beachten Sie, dies zeitgerecht in Ihren Kassen- und Fakturierungssystemen anzupassen.
- Das Pfand wird nur vom registrierten Inverkehrbringer direkt an die EWP abgeführt und anschließend an die gesamte Wertschöpfungskette weiterverrechnet. Sämtliche Händler in der Wertschöpfungskette bezahlen daher für eingekaufte Einweggebinde das Pfand an Ihren Zulieferer und verrechnen dieses bis zum Endverbraucher weiter. Die vereinnahmten und bezahlten Pfände ergeben daher bei jedem Teilnehmer in der Wertschöpfungskette ein Nullsummenspiel.
- Das als Rücknahmestelle an Endverbraucher ausgegebene Pfand erhalten Sie nach Abholung und Zählung der Gebinde seitens der EWP erstattet.
- Als Letztvertreiber bzw. Rücknahmestelle erhalten Sie eine Handling- und Logistik-Fee der EWP für die Rücknahmeabwicklung. Sofern Sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Handling-Fee seitens der EWP mit Umsatzsteuer abgerechnet.
- Die Handling- und Logistik Fee's sind die einzigen Zahlungsflüsse durch das neue Pfandsystem, welche zu echten Betriebseinnahmen führen. Diese sind daher jedenfalls als Erlös zu verbuchen. Dahingegen sind sämtliche Pfandzahlungen nur Durchläufer und daher ergebnisneutral.
- Für die Verbuchung des rückgezahlten Pfandes und die Vergütungen der EWP empfiehlt es sich, entsprechende Verrechnungskonten in der Buchhaltung zu führen.

Da es sich um eine österreichweite Neuregelung handelt, ist mit entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen der gängigen Standardkontenrahmen zu rechnen. Diesbezüglich erwarten wir noch die Umsetzung durch die Softwareanbieter.

Sollten Fragen zur korrekten Verbuchung der Geschäftsfälle auftreten, so sind wir gerne für Sie da.

Ihr Georg Stöger

& das gesamte Stöger & Partner Team

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.